

Information für ukrainische Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen mit Wohnsitz in Deutschland

Ukrainische Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die mit ihrem in der Ukraine zugelassenen Fahrzeug in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und mittlerweile mehr als ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland leben oder beabsichtigen sich länger als ein Jahr in Deutschland aufzuhalten, müssen ihr Fahrzeug ab dem 01.10.2024 in Deutschland zulassen.

Hierzu sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Da die Ukraine kein EU-Mitgliedstaat ist, ist die Verzollung des Fahrzeugs vor der Zulassung in Deutschland erforderlich. Hierzu ist beim Hauptzollamt Osnabrück, Am Huxmühlenbach 2, 49084 Osnabrück vorzusprechen. Das betreffende Fahrzeug ist dort dem Hauptzollamt vorzuführen. Nach Einzahlung der Einfuhrabgabe stellt das Hauptzollamt einen Verzollungsnachweis aus.
2. Anschließend ist das Fahrzeug einer Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation (TÜV, Dekra, GTÜ, KÜS, usw.) vorzuführen. Für die Zulassung des Fahrzeugs ist eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen. Des Weiteren hat in der Regel eine Einzelabnahme inklusive Erstellung eines Gutachtens nach § 21 StVZO zu erfolgen.
3. Im Anschluss daran kann die Zulassung des Fahrzeugs erfolgen.

Für Personen mit erstem Wohnsitz im Landkreis Osnabrück sind folgende Zulassungsstellen zuständig:

Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück	Bad Essen, Lindenstraße 41/ 43
Bersenbrück, Bramscher Str. 70	Bohmte, Bremer Str. 4
Bramsche, Hasestr. 11	Fürstenau, Schlossplatz1
Georgsmarienhütte, Oeseder Str. 85	Melle, Schürenkamp 16
Quakenbrück, Markt 1	Wallenhorst, Rathausallee 1

Für die Vorsprache ist ein Termin im Internet zu vereinbaren.

Folgende Unterlagen sind bei der Zulassungsbehörde vorzulegen:

- Ukrainisches Zulassungsbescheinigung
- ukrainische Kennzeichen
- Verzollungsnachweis vom Hauptzollamt
- Ausweisdokument (ukrainischer Pass)
- SEPA-Lastschriftmandat für Kfz-Steuer
- Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- Elektronische (deutsche) Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer)
- Gutachten gem. § 21 StVZO (falls kein CoC vorhanden)